

## Verlaufsplan

Für die Antragstellung und Durchführung von Promotionen in der Abteilung Informatik und Angewandte Kognitionswissenschaft in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen

1. Information vor der Antragstellung durch die Promotionsordnung – Verkündungsblatt Nr. 94 vom 06.08.15 – oder durch den Promotionsausschuss (PA) § 4 (1)

### 2. Zulassung zum Promotionsverfahren

Empfehlung des Promotionsausschusses:  
Diese Zulassung sollte spätestens ca. 6 Monate nach Beginn der Tätigkeit an der Dissertation beantragt werden. **!!!!**

- 2.1 Bewerber stellt schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. § 6 (1)  
Dem Antrag sollte eine vorbereitete Betreuungsvereinbarung beiliegen. Dieses bedeutet: Namen sowie Unterschriften von PromovendIn und Betreuer. Die Unterschrift des Dekans wird durch den Promotionsausschuss eingeholt.  
Dem Antrag sollte zudem eine ausgefüllte Tabelle zur Festlegung der Qualifizierungsphase beigelegt werden. Auszufüllen sind Name und die Tabelle mit den „Geplanten Leistungen“ mit Leistungspunkten und Anzahl. § 6a
- 2.2 PA prüft den Antrag und entscheidet über die Zulassung und die Eröffnung des Promotionsverfahrens, § 6 (3)  
benennt Ombudsmann, § 6 (4)  
teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung schriftlich mit § 6 (5)  
und trägt den Bewerber in die Promovendenliste der Abteilung ein. § 6 (6)

### 3. Zulassung zur Promotionsprüfung

- 3.1 Bewerber stellt schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. § 7 (1)
- 3.2 PA entscheidet innerhalb von 2 Monaten über die Zulassung zur Promotionsprüfung, § 7 (3)  
teilt dem Doktoranden die Entscheidung über die Zulassung schriftlich mit, § 7 (5)  
bestellt 1. und 2. Gutachter sowie 2-3 weitere Personen in die Prüfungskommission (PK) und § 8 (1)  
legt den Vorsitzenden der Prüfungskommission fest. § 8 (2)
- 3.3 PA teilt den Gutachtern, Prüfern und Vorsitzenden der Prüfungskommission ihre Ernennung mit, bittet den Vorsitzende um die Übernahme des Verfahrens und die Gutachter um Erstellung der Gutachten.

PA = Promotionsausschuss

PK = Prüfungskommission

#### 4. Dissertation

- 4.1 PK Die Gutachter bewerten die Dissertation und reichen die Gutachten dem Vorsitzenden der PK ein. § 9 (4)  
Die Gutachten müssen einen Notenvorschlag gem. §9 Abs. 4 enthalten § 9 (5)  
sowie eine begründete Empfehlung bzgl. des angestrebten Dokortitels.  
Die Gutachten sind innerhalb von 2 Monaten einzureichen (Nachfrist von 1 Monat möglich – sonst muss ein neuer Gutachter festgelegt werden).
- 4.2 PK-Vors. erteilt Doktoranden über Gutachten einen schriftlichen Bescheid. § 9 (5)
- 4.3 PK-Vors lässt Dissertation und Gutachten 2 Wochen zur Einsichtnahme im zuständigen Abteilungssekretariat ausliegen und alle Hochschullehrer der Abteilung sowie Doktoranden darüber unterrichten. § 9 (7)
- 4.4 PK-Vors. beruft die Sitzung der PK ein. Die PK entscheidet über die Annahme der Dissertation, setzt den Termin der mündlichen Prüfung (Disputation) fest. § 9 (8)  
Termin der Disputation wird dem Doktoranden mind. zwei Wochen vorher mitgeteilt. Die Disputation soll zeitnah nach Ablauf der Auslagefrist erfolgen. § 10 (1)  
PK-Vors. informiert den Doktoranden unverzüglich nach der Sitzung über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation, § 9 (9)
- 4.5 PK führt die Disputation durch. Die Disputation setzt sich aus dem 45-minütigen öffentlichen Vortrag sowie der Verteidigung zusammen. § 10 (2+3)  
Empfehlung des Promotionsausschusses: die Verteidigung soll sich nicht ausschließlich auf das Dissertationsthema beziehen, sondern auch auf mehrere Teilgebiete des Fachs und angrenzende Gebiete. Die Verteidigung hat die Form einer Kollegialprüfung und dauert 60-90 Minuten. !!!!!!!
- 4.6 PK-Vors. teilt dem Doktoranden das Ergebnis unmittelbar im Anschluss an die Disputation mit und stellt ein vorläufiges Zeugnis aus. § 11 (2)
- 4.7 PA-Vors. teilt binnen zwei Wochen dem Doktoranden schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit Rechtsbehelfsbelehrung mit. § 11 (2)
- 4.8 PK-Vors. berichtet PA über das durchgeführte Promotionsverfahren unter Beifügung aller zugehörigen Akten. § 11 (3)

#### 5. Vollzug der Promotion

- 5.1 PromovendIn liefert die notwendigen Exemplare seiner Dissertation innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tag der Disputation bei der Universitätsbibliothek (UB) ab. § 12 (1+2)
- 5.2 PromovendIn weist die Veröffentlichung seiner Dissertation anhand der Bescheinigung der UB beim Abteilungssekretariat nach.
- 5.3 Abt.-Sekt. veranlasst die Ausstellung der Urkunde und händigt sie der PromovendIn oder dem Promovenden aus. § 12 (3)

PA = Promotionsausschuss  
PK = Prüfungskommission